

# **Petitionsantrag des Cannabas-Club e.V. Köln**

## **Öffentliche Petition an den Deutschen Bundestag**

### **Titel**

**Konsumcannabisgesetz reformieren – gleiche Versandmöglichkeiten, verhältnismäßige Abstandsregeln und klare Grenzen des Werbeverbots für Anbauvereinigungen**

### **Petition**

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, das Konsumcannabisgesetz so zu ändern, dass zugelassene Anbauvereinigungen ihren gesetzlichen Zweck wirksam erfüllen können, ohne den Kinder- und Jugendschutz zu schwächen.

Insbesondere wird gefordert:

1. Die starre Abstandsregel von 200 Metern Luftlinie zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielflächen soll durch eine realitätsgerechte Messung nach dem regulär begehbaren Fußweg und durch eine konkrete Einzelfallprüfung ersetzt werden.
2. Zugelassene Anbauvereinigungen sollen Cannabis an ihre bereits identifizierten volljährigen Mitglieder unter denselben grundsätzlichen Versandmöglichkeiten und Schutzstandards versenden dürfen, die für den Versand von Medizinalcannabis durch Apotheken gelten. Für Anbauvereinigungen dürfen keine strengeren Anforderungen allein deshalb gelten, weil das Cannabis nicht medizinisch verschrieben wurde.
3. Das Werbeverbot soll für Konsumaufforderungen, Produktpreisungen, aggressive Mitgliederwerbung und die Ansprache Minderjähriger fortgelten. Die gesetzliche Definition von Werbung soll jedoch so eingeschränkt und präzisiert werden, dass eine nur theoretische, entfernte oder mittelbare Möglichkeit der Konsum- oder Weitergabeförderung nicht genügt.
4. Sachliche Informationen, Präventionsarbeit und neutrale Öffentlichkeitsarbeit zugelassener Anbauvereinigungen sollen ausdrücklich zulässig sein.
5. Anbauvereinigungen sollen sachlich über die gesetzlich zulässige Abgabe und den Versand selbst erzeugter Cannabissamen informieren dürfen. Die gegenüber gewerblichen Samen Anbietern bestehende Ungleichbehandlung im Werberecht soll beseitigt und der Begriff „Steckling“ gesetzlich eindeutig abgegrenzt werden.

6. Zugelassene Anbauvereinigungen und ihre Verbände sollen bei der Evaluation und bei künftigen Änderungen des Konsumcannabisgesetzes in einem formalisierten Verfahren beteiligt werden.

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Das Konsumcannabisgesetz verfolgt legitime und wichtige Ziele. Dazu gehören insbesondere:

- Kinder- und Jugendschutz,
- Suchtprävention,
- Gesundheitsschutz,
- kontrollierter Cannabisanbau,
- Qualitätssicherung,
- Eindämmung des Schwarzmarktes.

Zugelassene Anbauvereinigungen leisten hierzu einen konkreten Beitrag. Sie sind keine frei zugänglichen Verkaufsstellen. Cannabis darf nur innerhalb der gesetzlich geregelten Vereinsstruktur gemeinschaftlich angebaut und kontrolliert an volljährige Mitglieder weitergegeben werden.

Der Zugang zu Cannabis aus einer Anbauvereinigung setzt insbesondere voraus:

- eine Vereinsmitgliedschaft,
- die Volljährigkeit,
- eine Identitätsprüfung,
- die Einhaltung gesetzlicher Mengenbegrenzungen,
- Dokumentation,
- Sicherheitsmaßnahmen,
- Prävention und Jugendschutz.

Trotzdem enthält das geltende Gesetz Regelungen, die Anbauvereinigungen gegenüber anderen legalen Cannabiszugängen erheblich benachteiligen, ohne dass der zusätzliche Nutzen dieser Ungleichbehandlung in jedem Fall nachvollziehbar ist.

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet den Gesetzgeber, wesentlich Gleiches grundsätzlich gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Unterschiede zu behandeln. Unterschiedliche Regelungen benötigen einen sachlichen Grund, der Art und Ausmaß der Ungleichbehandlung rechtfertigt.

Die Petition verlangt keine unterschiedslose Gleichsetzung aller Cannabisbereiche. Sie verlangt aber, dass vergleichbare Risiken nach vergleichbaren Schutzmaßstäben behandelt werden.

## **2. Realitätsgerechte Abstandsregeln**

Nach dem KCanG darf sich das befriedete Besitztum einer Anbauvereinigung grundsätzlich nicht innerhalb eines Bereichs von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen befinden.

Diese starre Luftlinienregel führt insbesondere in dicht bebauten Innenstädten zu Ergebnissen, die mit der tatsächlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht zwingend übereinstimmen.

In Innenstädten befinden sich häufig:

- Kindertagesstätten in Hinterhöfen,
- kleine Spielplätze innerhalb geschlossener Wohnanlagen,
- soziale Einrichtungen in oberen Etagen,
- Eingänge auf vollständig anderen Straßenseiten,
- Einrichtungen ohne Sicht- oder Wegebeziehung zum Vereinsstandort.

Ein Standort kann deshalb unzulässig sein, obwohl Kinder und Jugendliche:

- den Eingang der Anbauvereinigung nicht passieren,
- die Räumlichkeiten nicht sehen können,
- keine Cannabisprodukte wahrnehmen,
- und mit dem Vereinsbetrieb tatsächlich nicht in Berührung kommen.

Die Differenz zwischen 199 und 201 Metern sagt allein nichts darüber aus, ob eine konkrete Gefahr für Minderjährige besteht.

### **Anbauvereinigungen sind für Minderjährige nicht zugänglich**

Jugendliche dürfen kein Cannabis von Anbauvereinigungen erhalten. Der Zugang zu den Vereins- und Abgabebereichen kann durch geschlossene Türen, Einlasskontrollen, Ausweiskontrollen, Sichtschutz und Sicherheitsmaßnahmen vollständig von der Öffentlichkeit getrennt werden.

Die Abstandsregel berücksichtigt diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend.

## Vergleich mit CBD-, Hanf- und Zubehörgeschäften

Öffentlich zugängliche CBD-, Hanf- und Zubehörgeschäfte können ohne eine vergleichbare pauschale Abstandsregel im unmittelbaren Umfeld von Schulen, Kindergärten oder Spielplätzen sichtbar sein.

Dort werden teilweise:

- Hanfblätter,
- Pflanzenabbildungen,
- blütenähnliche Produkte,
- cannabisbezogene Symbole,
- öffentlich sichtbare Produktdarstellungen

verwendet.

Für Kinder und Jugendliche ist der optische Unterschied zwischen CBD-Hanf, Nutzhanf und THC-haltigem Cannabis nicht ohne Weiteres erkennbar.

Demgegenüber sind Anbauvereinigungen verschlossen, kontrolliert und für Minderjährige unzugänglich. Trotzdem gelten gerade für sie starre Standortbeschränkungen.

Die Petition behauptet nicht, CBD und THC-haltiges Cannabis seien rechtlich identisch. Sie stellt jedoch die Frage, weshalb eine verschlossene und nicht einsehbare Anbauvereinigung allein aufgrund einer Luftlinie als Gefahr eingestuft wird, während sichtbar cannabisbezogene Geschäfte keiner vergleichbaren Standortregel unterliegen.

## Geforderte Neuregelung

Die 200-Meter-Regel soll grundsätzlich nach dem **regulär öffentlich begehbaren Fußweg zwischen den tatsächlichen Eingängen** bemessen werden.

Zusätzlich soll eine Ausnahme möglich sein, wenn aufgrund der konkreten örtlichen Umstände keine relevante Gefährdung oder Konsumanreizwirkung besteht.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- tatsächlicher Fußweg,
- Sichtbeziehung,
- Lage der Eingänge,
- bauliche Abschirmung,
- Sichtschutz,

- Einlasskontrollen,
- fehlende öffentliche Produktpräsentation,
- Gesundheits- und Jugendschutzkonzept,
- tatsächliche Nutzung der Umgebung.

Anbauvereinigungen soll außerdem ermöglicht werden, sich freiwillig auf Mitglieder ab 21 Jahren zu beschränken. Eine solche zusätzliche Selbstbeschränkung soll bei der Prüfung von Ausnahmen zugunsten des Vereins berücksichtigt werden.

### **3. Gleiche Versandmöglichkeiten wie für Apotheken**

Nach dem KCanG darf Cannabis aus Anbauvereinigungen nur bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds weitergegeben werden. Der Versand an Mitglieder ist damit ausgeschlossen.

Demgegenüber dürfen Apotheken apothekenpflichtige Arzneimittel mit entsprechender Versandhandelserlaubnis versenden. Das umfasst im Rahmen der geltenden arzneimittelrechtlichen Voraussetzungen auch verschriebenes Medizinalcannabis. § 11a ApoG regelt die Versandhandelserlaubnis und verlangt unter anderem ein Qualitätssicherungssystem für Verpackung, Transport, Auslieferung, Beratung und Rückverfolgbarkeit.

#### **Das vergleichbare Risiko**

Sowohl beim Medizinalcannabis als auch beim Cannabis aus einer Anbauvereinigung handelt es sich um THC-haltiges Cannabis.

Im Fall des Apothekenversands bestehen insbesondere Risiken:

- Fehlzustellung,
- Zugriff durch andere Haushaltsangehörige,
- Zugriff durch Minderjährige,
- Verlust während des Transports,
- Übergabe an eine nicht berechtigte Person,
- Manipulation der Sendung.

Beim Apothekenversand begegnet der Gesetzgeber diesen Risiken nicht durch ein vollständiges Versandverbot, sondern durch gesetzliche Anforderungen an den Versand.

Bei Anbauvereinigungen wird derselbe Lösungsweg ausgeschlossen, obwohl die Empfänger dort bereits als Mitglieder registriert, volljährig und dem Verein namentlich bekannt sind.

## Gleichheitsrechtliche Fragestellung

Medizinalcannabis und Konsumcannabis unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Zwecken. Das rechtfertigt unterschiedliche Anforderungen dort, wo diese Unterschiede tatsächlich relevant sind.

Für die reine Frage der sicheren Beförderung und Übergabe von THC-haltigem Cannabis bestehen jedoch vergleichbare Gefahren.

Der medizinische Verwendungszweck verändert nicht:

- die Gefahr einer Fehlzustellung,
- die Möglichkeit des Zugriffs durch Minderjährige,
- das Risiko eines Verlustes,
- die Notwendigkeit einer sicheren Verpackung,
- die Notwendigkeit einer zuverlässigen Empfängeridentifikation.

Deshalb bedarf es eines sachlich tragfähigen Grundes, warum Apotheken diese Risiken durch regulierten Versand beherrschen dürfen, Anbauvereinigungen dagegen jeder Versand unabhängig von den eingesetzten Schutzmaßnahmen verboten bleibt.

Artikel 3 Absatz 1 GG verbietet nicht jede Differenzierung. Er verlangt aber, dass eine Ungleichbehandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt und in ihrem Ausmaß verhältnismäßig ist.

Die Petition fordert daher:

Für den Versand von Cannabis an bereits identifizierte volljährige Mitglieder sollen für Anbauvereinigungen grundsätzlich dieselben Möglichkeiten und Sicherheitsstandards gelten wie für Apotheken beim Versand von Medizinalcannabis.

Es sollen **keine zusätzlichen oder strengeren Anforderungen allein wegen der Einordnung als Konsumcannabis** gelten.

## Geforderte Versandbedingungen

Anbauvereinigungen sollen Cannabis versenden dürfen, wenn sie dieselben für den sicheren Versand maßgeblichen Voraussetzungen erfüllen, die auch beim Apothekenversand gelten, insbesondere:

- zuverlässige und nachvollziehbare Bestellung,
- sichere und geeignete Verpackung,
- Schutz der Qualität während des Transports,
- dokumentierter Versandweg,
- zuverlässige Auslieferung,

- Erreichbarkeit für Rückfragen,
- Verfahren für nicht zustellbare oder beschädigte Sendungen,
- Einhaltung der gesetzlichen Abgabemengen,
- vollständige Dokumentation.

Soweit Apotheken Medizinalcannabis ohne zwingende eigenhändige Übergabe, ohne besondere Übergabe nur an der Haustür und ohne weitergehende Sonderanforderungen versenden dürfen, sollen Anbauvereinigungen nicht strengeren Maßstäben unterliegen.

Die Einzelheiten sollen für beide Versorgungswege risikogerecht und gleichwertig geregelt werden.

### **Keine Benachteiligung des nichtgewerblichen Modells**

Anbauvereinigungen sind nicht gewinnorientiert und dürfen Cannabis nur an ihre eigenen Mitglieder weitergeben.

Apotheken und die mit ihnen verbundenen Plattformen können Cannabis dagegen bundesweit vertreiben und versenden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade der nichtgewerbliche, mitgliederbezogene und behördlich überwachte Weg vom Versand vollständig ausgeschlossen wird, während der kommerzielle Arzneimittelversand dieselbe Pflanzen- und Stoffgruppe bundesweit zustellen darf.

Die heutige Regelung führt außerdem zu praktischen Nachteilen für:

- körperlich eingeschränkte Mitglieder,
- Menschen mit langen Anfahrtswegen,
- Schichtarbeiter,
- Personen in ländlichen Regionen,
- Mitglieder mit eingeschränkter Mobilität.

Ein legaler Zugangsweg kann den Schwarzmarkt nur verdrängen, wenn er gegenüber illegalen oder scheinmedizinischen Bezugswegen praktisch nutzbar bleibt.

## **4. Präzisierung des Werbeverbots**

§ 6 KCanG verbietet Werbung und Sponsoring für Cannabis und für Anbauvereinigungen.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Das grundsätzliche Werbeverbot soll fortgelten.

Weiterhin verboten bleiben sollen insbesondere:

- ausdrückliche oder sinngemäße Aufforderungen zum Cannabiskonsum,
- Produktpreisungen,
- Wirkungs- und Rauschversprechen,
- Aussagen zu besonderer Potenz,
- Rabatte und Konsumanreize,
- aggressive Aufforderungen zur Mitgliedschaft,
- künstliche Verknappung,
- gezielte Ansprache Minderjähriger.

### **Die geltende Definition ist zu weit**

Problematisch ist, dass Werbung bereits angenommen werden kann, wenn eine Kommunikation nach ihrer **wahrscheinlichen** Wirkung den Konsum oder die Weitergabe unmittelbar oder mittelbar fördern könnte.

Damit können Behörden eine sehr lange Wirkungskette bilden:

1. Eine Anbauvereinigung berichtet sachlich über ihre Tätigkeit.
2. Der Verein wird dadurch bekannter.
3. Einzelne Personen interessieren sich für den Verein.
4. Möglicherweise entstehen neue Mitgliedschaften.
5. Dadurch könnte später mehr Cannabis weitergegeben werden.

Wenn bereits diese entfernte Möglichkeit genügt, kann nahezu jede öffentliche Kommunikation einer Anbauvereinigung als Werbung ausgelegt werden.

Das geht zu weit.

Eine sachliche Darstellung darf nicht allein deshalb verboten sein, weil sie:

- Aufmerksamkeit erzeugt,
- den Vereinsnamen bekannt macht,
- Interesse an rechtmäßiger Vereinstätigkeit weckt,
- oder dazu führt, dass Erwachsene einen legalen Versorgungsweg kennenlernen.

## **Geforderte gesetzliche Definition**

Eine Kommunikation soll nur dann als Werbung gelten, wenn sie nach ihrem objektiven Gesamtbild **konkret darauf gerichtet oder unmittelbar geeignet ist**, den Cannabiskonsum, den Cannabisbezug oder den Beitritt zu einer bestimmten Anbauvereinigung zu fördern.

Eine lediglich:

- theoretische,
- entfernte,
- abstrakte,
- mittelbare,
- oder nur denkbare

Förderungsmöglichkeit soll nicht genügen.

Die bloße Steigerung der Bekanntheit einer zugelassenen Anbauvereinigung darf nicht automatisch als Werbung gelten.

Ein staatlich zugelassener Versorgungsweg muss öffentlich erkennbar sein dürfen.

Die bloße Möglichkeit, über Google oder andere private Plattformen gefunden zu werden, reicht nicht aus. Suchmaschinen entscheiden anhand privater und nicht transparenter Algorithmen, welche Vereine sichtbar werden.

Die praktische Existenz eines legalen Versorgungswegs darf nicht davon abhängen, ob private Plattformen ihn zufällig ausreichend weit oben anzeigen.

## **5. Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei Cannabissamen und Stecklingen**

Das KCanG erlaubt Anbauvereinigungen, das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder, an volljährige Nichtmitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie an andere Anbauvereinigungen weiterzugeben.

An natürliche Personen dürfen pro Kalendermonat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder bei einer gemischten Abgabe insgesamt höchstens fünf Samen und Stecklinge weitergegeben werden. An Nichtmitglieder erfolgt die Weitergabe zum privaten Eigenanbau und gegen Erstattung der entstandenen Herstellungskosten.

Der Versand und die Lieferung von Cannabissamen durch Anbauvereinigungen sind zulässig. Der Versand und die Lieferung von Stecklingen sind dagegen ausdrücklich verboten.

## Ungleiche Möglichkeiten der öffentlichen Information

Gewerbliche Anbieter dürfen Cannabissamen öffentlich mit Sortenbezeichnung, Preis und Verfügbarkeit anbieten und bewerben. In der Praxis wurden Cannabissamen im Jahr 2026 sogar in Werbeprospekten eines bundesweit tätigen Lebensmitteldiscounters angeboten.

Anbauvereinigungen dürfen selbst erzeugte Cannabissamen gesetzlich an volljährige Nichtmitglieder abgeben und versenden. Wegen des umfassenden Werbeverbots für Anbauvereinigungen besteht für sie jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit, ob sie öffentlich überhaupt sachlich auf diese ausdrücklich erlaubte Abgabemöglichkeit, vorhandene Samen, Herstellungskosten und Versandmöglichkeiten hinweisen dürfen.

Dadurch werden gewerbliche Samenanbieter kommunikativ bevorzugt, obwohl Anbauvereinigungen bei der Weitergabe strengen Mengen-, Alters-, Dokumentations- und Informationspflichten unterliegen und ausschließlich selbst erzeugtes Vermehrungsmaterial abgeben dürfen.

Die Petition fordert deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass Anbauvereinigungen sachlich informieren dürfen über:

- die gesetzlich zulässige Abgabe von Cannabissamen an Mitglieder, volljährige Nichtmitglieder und andere Anbauvereinigungen,
- verfügbare Samen und deren Sortenbezeichnung,
- die gesetzlichen Mengenbegrenzungen,
- die Erstattung der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten,
- den zulässigen Versand von Cannabissamen,
- Alters-, Wohnsitz-, Dokumentations- und Informationspflichten.

Anpreisungen der späteren Rauschwirkung, Konsumaufforderungen und irreführende Wirkungsversprechen sollen weiterhin unzulässig bleiben. Die bloße sachliche Bekanntgabe einer gesetzlich erlaubten Samenabgabe darf dagegen nicht als Werbung für die Anbauvereinigung behandelt werden.

## Eindeutige gesetzliche Definition des Stecklings

Das geltende Gesetz beschreibt Stecklinge als Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht verwendet werden sollen und keine Blüten- oder Fruchstände aufweisen. Es regelt jedoch nicht eindeutig, wann eine bewurzelte Jungpflanze ihre Eigenschaft als Vermehrungsmaterial verliert und als Cannabispflanze zählt.

In der Praxis entstehen dadurch erhebliche Abgrenzungs- und Sanktionsrisiken. Unklar bleiben insbesondere die Bedeutung von Bewurzelung, Pflanzenhöhe, Entwicklungsstand und Größe des Anzuchtbehältnisses.

Gefordert wird deshalb eine bundesweit einheitliche und anhand objektiver Merkmale überprüfbare Definition. Der Gesetzgeber soll nach gärtnerischer und wissenschaftlicher Prüfung insbesondere eine Regelung vorsehen, nach der ein nicht blühender bewurzelter oder unbewurzelter Ableger bis zu einer bestimmten Höchstgröße und einem bestimmten maximalen Wurzelballen- oder Anzuchtvolumen als Steckling gilt.

Als konkret zu prüfender Regelungsvorschlag wird eine maximale Pflanzenhöhe von 25 Zentimetern und ein Wurzelballen beziehungsweise Anzuchtbehältnis mit weniger als 0,5 Litern Volumen benannt. Diese Werte sind ein Vorschlag für eine klare gesetzliche Abgrenzung und keine Wiedergabe der derzeitigen Rechtslage.

Ziel muss eine Definition sein, die für Vereine, private Eigenanbauer, Behörden und Gerichte ohne biologische Spekulationen einheitlich überprüfbar ist.

## **6. Verhältnismäßige Gleichbehandlung legaler Cannabiszugänge**

Anbauvereinigungen, Apotheken und CBD-Geschäfte unterliegen unterschiedlichen Gesetzen.

Unterschiedliche Regelungen können daher gerechtfertigt sein. Sie dürfen aber nicht weiter gehen, als die tatsächlichen Unterschiede es erfordern.

Die Petition fordert deshalb folgenden Grundsatz:

Vergleichbare Gefahren müssen nach vergleichbaren Schutzstandards geregelt werden.

Besteht beim Versand die Gefahr des Zugriffs durch Minderjährige, müssen sichere Verpackung, zuverlässige Auslieferung und Empfängeridentifikation geregelt werden.

Diese Gefahr besteht beim Versand von Medizinalcannabis ebenso wie beim Versand von Cannabis aus einer Anbauvereinigung.

Besteht die Gefahr öffentlicher Konsumanreize, dürfen Produktpreisungen und Konsumaufforderungen verboten werden.

Eine sachliche Information über einen legalen Verein ist jedoch kein vergleichbarer Konsumanreiz.

Besteht am Standort keine Sicht-, Wege- oder Zugangssituation für Minderjährige, darf nicht allein eine abstrakte Luftlinienmessung über die Zulässigkeit entscheiden.

## 7. Beteiligung der Anbauvereinigungen

Zugelassene Anbauvereinigungen verfügen inzwischen über praktische Erfahrungen mit:

- Genehmigungsverfahren,
- Standortsuche,
- Sicherheitsauflagen,
- Dokumentation,
- Prävention,
- Abgabe,
- Transport,
- behördlicher Überwachung,
- Mitgliedschaft,
- Anbau und Qualitätssicherung.

Diese Erfahrungen müssen bei der Evaluation des KCanG und bei künftigen Gesetzesänderungen strukturiert berücksichtigt werden.

Gefordert wird:

- eine formalisierte Anhörung zugelassener Anbauvereinigungen,
- Beteiligung ihrer Verbände,
- transparente Veröffentlichung der Vollzugserfahrungen,
- möglichst einheitliche bundesweite Auslegungshinweise,
- Evaluation der Auswirkungen auf Schwarzmarkt, Jugendschutz und legale Versorgung.

## Schlussforderung

Der Deutsche Bundestag wird gebeten, das Konsumcannabisgesetz so zu ändern, dass Kinder- und Jugendschutz, Prävention und Sicherheit gewahrt bleiben, ohne zugelassene Anbauvereinigungen sachlich nicht gerechtfertigt gegenüber anderen legalen Cannabiszugängen zu benachteiligen.

Konkret sollen:

1. die 200-Meter-Luftlinienregel durch die Messung des regulären Fußwegs und eine konkrete Einzelfallprüfung ersetzt oder ergänzt werden;
2. Anbauvereinigungen Cannabis an ihre identifizierten volljährigen Mitglieder unter denselben grundsätzlichen Versandmöglichkeiten und Schutzanforderungen versenden dürfen wie Apotheken Medizinalcannabis;

3. für Anbauvereinigungen beim Versand keine strengeren Anforderungen allein wegen der rechtlichen Einordnung als Konsumcannabis gelten;
4. das Werbeverbot für Konsumaufforderungen, Produktanpreisungen, aggressive Mitgliederwerbung und Minderjährigenansprache fortgelten;
5. eine nur theoretische oder entfernte Möglichkeit der Konsum- oder Weitergabeförderung nicht mehr für die Annahme von Werbung ausreichen;
6. sachliche Information, Präventionsarbeit und neutrale Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich zulässig sein;
7. Anbauvereinigungen sachlich über die gesetzlich zulässige Abgabe, Sorten, Herstellungskosten und den Versand selbst erzeugter Cannabissamen informieren dürfen;
8. der Begriff „Steckling“ anhand objektiver Merkmale bundesweit eindeutig definiert und das Versandverbot für Stecklinge eigenständig überprüft werden;
9. zugelassene Anbauvereinigungen bei Evaluation und Gesetzesänderungen formal beteiligt werden.

---

## Kurzfassung

Der Deutsche Bundestag möge das Konsumcannabisgesetz reformieren. Die starre 200-Meter-Luftlinienregel für Anbauvereinigungen soll grundsätzlich durch den regulär begehbaren Fußweg und eine konkrete Einzelfallprüfung ersetzt werden. Zugelassene Anbauvereinigungen sollen Cannabis an bereits identifizierte volljährige Mitglieder unter denselben grundsätzlichen Versandmöglichkeiten und Sicherheitsstandards versenden dürfen, die für Apotheken beim Versand von Medizinalcannabis gelten. Strengere Anforderungen allein wegen der Einordnung als Konsumcannabis sollen ausgeschlossen werden. Das Werbeverbot soll für Konsumaufforderungen, Produktanpreisungen, aggressive Mitgliederwerbung und die Ansprache Minderjähriger fortbestehen. Eine nur theoretische oder entfernte Möglichkeit der Konsum- oder Weitergabeförderung darf jedoch nicht genügen. Sachliche Informationen, Präventionsarbeit und neutrale Öffentlichkeitsarbeit zugelassener Anbauvereinigungen sollen ausdrücklich zulässig sein. Anbauvereinigungen sollen zudem ausdrücklich sachlich über die gesetzlich zulässige Abgabe und den Versand selbst erzeugter Cannabissamen informieren dürfen. Die gegenüber gewerblichen Samenanbietern bestehende Ungleichbehandlung im Werberecht soll beseitigt und der Begriff „Steckling“ anhand objektiver, bundesweit einheitlicher Merkmale klar definiert werden. Anbauvereinigungen und ihre Verbände sollen bei Evaluationen und künftigen Gesetzesänderungen formal beteiligt werden.